

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hess. Landesverwaltung vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) i.V.m. §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hess. Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgenden 1. Nachtrag zur Parkgebührensatzung beschlossen:

1. Nachtrag zur PARKGEBÜHRENSATZUNG

§ 3 Gebührenfreie Zeiten wird wie folgt geändert:

Auf den in § 2 genannten Parkflächen werden keine Parkgebühren erhoben an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie montags bis freitags in der Zeit von 16:00 bis 05:00 Uhr.

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 der bisherigen Parkgebührensatzung außer Kraft.

Karben, den 28.05.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan,
der „Wetterauer Zeitung“ - Ausgabe Bad Vilbel/Karben - vom 27.06.2020
